

DabeiSein! – der Titel ist Programm

Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, „dabei zu sein“ und ein Teil einer Gemeinschaft zu sein: Im Verein Sport zu machen, ein Musikinstrument zu erlernen oder in den Ferien mit auf eine Freizeit fahren zu können. Für einige Kinder eine Selbstverständlichkeit, aber längst nicht für alle.

Mit dem Sonderfonds „DabeiSein!“ fördern wir deshalb aktiv Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder, deren Familien sich diese „Extras“ nicht ohne weiteres leisten können – schnell und unbürokratisch, wo staatliche Hilfe nicht greift.

„DabeiSein!“ ist ein Projekt der Landesstiftung Familie in Not im Rahmen des Niedersächsischen Bündnisses für alle Kinder. Das Land Niedersachsen stellt der Stiftung hierfür zusätzliche Mittel zur Verfügung.



Kontakt

Stiftungsbüro

Telefon: 05 11/106-0
Telefax: 05 11/106-2611

E-Mail: DabeiSein!-Stiftungsbuero@ls.niedersachsen.de

Spendenkonto:
Norddeutsche Landesbank
Kto.-Nr. 151139904
BLZ: 250 500 00



DabeiSein!

Wir fördern Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder



Herausgeber:
STIFTUNG Familie in Not
Postfach 141
30001 Hannover
Dezember 2008



Niedersachsen



„Arbeitslosigkeit oder Notsituationen dürfen nicht dazu führen, dass Kinder im Alltag benachteiligt, ausgegrenzt oder in ihren Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten eingeschränkt werden. Damit Mädchen und Jungen noch wirksamer geholfen und ihre bestmögliche Entwicklung gefördert werden kann, habe ich im September 2008 gemeinsam mit den Kirchen, dem Kinderschutzbund, den Wohlfahrts- und Familienverbänden, den Kommunen, den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden das Niedersächsische Bündnis für alle Kinder gegründet.

Die Landesstiftung „Familie in Not“ wird auf meinen Wunsch hin im Rahmen des Sonderfonds „DabeiSein!“ Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder fördern. Ich werde der Stiftung zu diesem Zweck zusätzlich Mittel zur Verfügung stellen.

Die Chancengleichheit aller Kinder ist mir eine Herzensangelegenheit, denn ‚DabeiSein‘ ist alles!“

Mechthild Ross-Luttmann

Niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Vorsitzende des Kuratoriums der STIFTUNG Familie in Not

Was wird gefördert?

Für die folgenden Aktivitäten Ihrer Kinder können Sie Zuschüsse beantragen, die Sie nicht zurück bezahlen müssen:

- » Jugend- und Familienfreizeiten
- » Erholungsmaßnahmen
- » Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen
- » Kurse der VHS
- » Mitgliedsbeiträge für Sport- und Musikvereine
- » Nachhilfeunterricht
- » Klassenfahrten
- » Kita-Fahrten
- » Fahrtkosten für Oberstufenschüler

Die Obergrenze der Zuschüsse liegt bei 100 Euro. Im besonderen Einzelfall kann die Förderung auch darüber hinaus gehen. Hilfen können einmal pro Jahr und für jedes Kind alle zwei Jahre beantragt werden.

Wer kann Unterstützung beantragen?

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Kinder. Voraussetzung ist, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder in Niedersachsen liegt und dass sie eine allgemeinbildende Schule besuchen.

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten sind auch Institutionen, Beratungsstellen, Schulen oder Kindertagesstätten berechtigt, einen Zuschussantrag zu stellen. Das spart Zeit und der Verwendungszweck muss nicht zusätzlich nachgewiesen werden.

Mittel aus dem Sonderfonds „DabeiSein!“ können Personen erhalten,

- » die einkommensabhängige Sozialleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen sowie Personen,
- » deren Bruttobezüge nicht höher sind als das 2,5 fache, bei Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen als das 4,5 fache des Regelsatzes nach dem SGB II. Das bedeutet z. B., Alleinstehende mit einem Kind unter 14 Jahren dürfen nicht mehr als 2107 Euro, ein Paar mit 2 Kindern unter 14 Jahren darf nicht mehr als 3337 Euro Bruttoeinkünfte haben.

Wie können Zuschüsse beantragt werden?

Die Unterstützung wird in der Regel über Servicestellen beantragt z.B:

- » Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände
- » Beratungsstellen der Städte und Gemeinden
- » Familien- und Kinderservicebüros
- » regionale Verbände des Kinderschutzbundes
- » Familienverbände

Diese können Sie beraten, falls Sie weitere Fragen haben. Die Antragstellung über die Sekretariate der Schulen oder über die Kindertagesstätten ist ebenfalls eine Option. Diese kann aber nur erfolgen, wenn eine Einrichtung sich nach Abstimmung mit ihrem Träger hierzu bereit erklärt und sich in die Aktionslandkarte eingetragen hat.

Die Liste mit den „Servicestellen DabeiSein!“ finden Sie unter www.familien-mit-zukunft.de – Aktionslandkarte.



Dabei ist es wichtig, dass folgende Unterlagen dem Antrag beigelegt sind:

- » Kopie des Bescheides über den Bezug von Sozialleistungen oder Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
- » Antragsgrund, z.B. Rechnung der Kita, Vereinsbeitrag (nicht erforderlich, wenn die Zuschüsse direkt über die Institution oder den Verein beantragt werden)
- » Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahre

Anträge, bei denen diese Nachweise nicht komplett sind, können nicht bearbeitet werden und werden an die Servicestellen „DabeiSein!“ zurück gegeben.